

Bundessozialgericht

5b RJ 46/82

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5b Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. September
1982 ohne mündliche Verhandlung

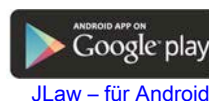
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen vom 29. Oktober 1980 aufge-
hoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an dieses Gericht zurückverwiesen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

G r ü n d e :

I

Streitig ist die Höhe der Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, die der Klägerin von der Beklagten mit Bescheid vom 17. August 1973 gewährt wurde. Den im September 1975 von der Klägerin gestellten Antrag, diese Rente gem § 1300 Reichsversicherungsordnung (RVO) neu festzustellen, lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 1. Juni 1976 ab.

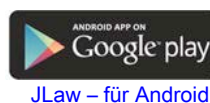
Im Klageverfahren hat die Klägerin Beitragszeiten von Oktober bis Dezember 1942 sowie vom 1. bis zum 8. Juli 1961 geltend gemacht und die Einstufung der Zeit von Januar 1949 bis Juli 1961 nach der Anlage 1 zu § 22 Fremdrentengesetz (FRG) beanstandet. Nachdem die Beklagte hinsichtlich des Monats Juli 1961 eine Überprüfung zugesagt hatte, ist insoweit die Klage von der Klägerin für erledigt erklärt worden. Wegen der übrigen Streitpunkte hat das Sozialgericht (SG) die Klage abgewiesen (Urteil vom 26. März 1979).

Im Berufungsverfahren haben die Beteiligten im Erörterungstermin vor der Berichterstatterin des Landessozialgerichts (LSG) laut Niederschrift vom 29. Februar 1980 folgenden Vergleich geschlossen:

- 1) Die Beklagte erklärt sich bereit, das Jahr 1961 ungekürzt als mit Beitragszeiten belegt anzusehen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



- 2) Die Beklagte erklärt sich weiter bereit, die Zeit von Januar 1954 bis einschließlich Juli 1961 der Leistungsgruppe 1 der Anlage 1 Abschnitt A Ziffer 1 zu § 22 FRG (Arbeiterinnen außerhalb der Land- und Forstwirtschaft) zuzuordnen.
 - 3) Die Klägerin nimmt diese Angebote an und macht keine weiteren Ansprüche geltend.
 - 4) Die Beteiligten sehen damit den Rechtsstreit als erledigt an.
- v. u. g.

Ab 10. März 1980 hat sich die Klägerin dann in mehreren Schriftsätzen gegen diesen Vergleich gewandt. Daraufhin hat das LSG durch Urteil vom 29. Oktober 1980 festgestellt, daß der Rechtsstreit durch den gerichtlichen Vergleich vom 29. Februar 1980 erledigt ist. Anhaltspunkte für einen Irrtum als Anfechtungsgrund nach § 119 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) seien nicht vorhanden. Das Vorbringen, die Klägerin sei im Erörterungstermin "angebrüllt" worden und habe einen Schock erlitten, sei unter dem rechtlichen Aspekt des Anfechtungsgrundes der Drohung iS des § 123 BGB zu würdigen. Die unsubstantiierte Behauptung der Klägerin erscheine aber als unglaubwürdig.

Die Klägerin hat dieses Urteil mit der vom Senat zugelassenen Revision angefochten. Sie rügt eine Verletzung der §§ 153 Abs 1, 60 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 42 Zivilprozeßordnung (ZPO), Art 101 Abs 1 Grundgesetz (GG), § 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG und



-4-

der §§ 153 Abs 1, 106 Abs 1, 103 Satz 1, 128 Abs 1 Satz 1 SGG. An der Entscheidung des LSG habe eine Richterin mitgewirkt, die wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt worden sei. Über das Ablehnungsgesuch habe das Berufungsgericht nicht entschieden. Es habe zudem den Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt, weil es einen wesentlichen Teil des Vorbringens, nämlich das Ablehnungsgesuch, nicht zur Kenntnis genommen und in seine Erwägungen einbezogen habe. Zumindest hätte der Vorsitzende im Hinblick auf die schriftsätzlich gegen die Berichterstatterin vorgebrachten Vorwürfe klarstellen müssen, ob diese wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werde. Schließlich habe das LSG nicht die für eine rechtliche Würdigung erforderlichen Tatsachenfeststellungen getroffen. Auf den gerügten Verfahrensverstößen beruhe die angefochtene Entscheidung.

Die Klägerin beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

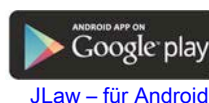
Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält die Entscheidung des Berufungsgerichts für zutreffend.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Die Beteiligten haben sich übereinstimmend mit einer Entscheidung des Rechtsstreits ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 SGG).

II

Auf die zulässige Revision der Klägerin ist das angefochtene Urteil aufzuheben und der Rechtsstreit an das LSG zurückzuverweisen.

Es kann hier unentschieden bleiben, ob das LSG in dem Vorbringen der Klägerin nach dem Erörterungstermin vom 29. Februar 1980 ein Ablehnungsgesuch gem § 60 Abs 1 SGG iVm § 42 Abs 2 ZPO hätte erblicken müssen. Jedenfalls bestand Veranlassung gem §§ 153 Abs 1, 106 Abs 1 SGG darauf hinzuwirken, daß die Klägerin vorhandene Unklarheiten darüber beseitigte, ob sie ein derartiges Ablehnungsgesuch vorbringe oder nicht. Immerhin hat das LSG die Erklärungen der Klägerin, die sich auf ein Mitglied des erkennenden Senats beim Berufungsgericht bezogen, unter dem rechtlichen Aspekt der Drohung iS des § 123 BGB gewürdigt. In einem solchen Fall liegt es auf der Hand zu erwägen, ob die Klägerin nicht zugleich auch der Besorgnis Ausdruck geben wollte, von ihrem Standpunkt aus befürchte sie, es werde nun von der betreffenden RichterIn nicht mehr unparteiisch sachlich entschieden. Zwar hat die - im rechtlichen Sprachgebrauch



-6-

unerfahrene – Klägerin nicht ausdrücklich von einer Richterablehnung oder von einer Besorgnis der Befangenheit gesprochen. Der Vorsitzende des Berufungssenats war aber bei dieser Sachlage und aufgrund des Vorbringens der Klägerin gehalten, insoweit die notwendige Klarstellung herbeizuführen und die Klägerin ggf über die Möglichkeit der Richterablehnung zu belehren. Das Schreiben des Vorsitzenden vom 12. März 1980 worin er die Klägerin darauf hinweist, sie sei an die Erklärung über die Erledigung des Rechtsstreits gebunden, genügt hier den Anforderungen des § 106 Abs 1 SGG nicht.

Auf der Verletzung dieser Aufklärungspflicht des Vorsitzenden kann die angefochtene Entscheidung beruhen. Es ist nicht auszuschließen, daß ein Ablehnungsgesuch der Klägerin zu einer anderen Besetzung des Senats beim LSG geführt hätte.

Da somit das angefochtene Urteil schon wegen des Verstoßes gegen § 106 Abs 1 SGG aufgehoben und der Rechtsstreit an das LSG zurückverwiesen werden mußte, erübrigt es sich, auf die weiteren von der Klägerin gerügten Verfahrensverstöße einzugehen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-7-

**Die Kostenentscheidung bleibt der abschließenden Entscheidung des
LSG vorbehalten.**



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)